

**Geschäftsordnung des Beirates für Patientensicherheit  
gemäß § 8 Bundesministeriengesetz  
im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen**

**§ 1**

**Ziele**

Aufgabe des Beirates für Patientensicherheit ist die Beratung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in allen Fragen der Patientensicherheit, insbesondere betreffend die Weiterentwicklung und Umsetzung der österreichweiten Strategie zur Patientensicherheit.

**§ 2**

**Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ernannt. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
- (2) Eine Abberufung von Mitgliedern des Beirats Patientensicherheit durch die nominierende Institution oder durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet auch auf schriftlichen Wunsch des jeweiligen Mitglieds mit Einlangen des Schreibens.
- (4) Die Institutionen, die in der 2. Funktionsperiode des Beirats im Kernteam vertreten sind, sind in Anhang 1 aufgelistet.
- (5) An der Beiratssitzung nehmen die nominierte Vertreterin bzw. der nominierte Vertreter teil. Bei deren/dessen Verhinderung nimmt der Stellvertreterin/ der Stellvertreter teil. Jede anwesende Person hat eine Stimme.
- (6) Der Beirat kann beschließen, zu speziellen Fragen weitere Expertinnen und Experten als außerordentliche Mitglieder einzuladen, die nicht stimmberechtigt sind.
- (7) Anfallende Reisekosten werden für Anreisen aus den Bundesländern durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gemäß der Reisegebühreenvorschrift 1999 i.d.g.F. getragen. Ansprüche müssen beim BMGF binnen drei Monaten nach der jeweiligen Sitzung geltend gemacht werden. Die Mitarbeit selbst ist ehrenamtlich.

**§ 3**

**Arbeitsweise und Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen übernimmt die für Patientensicherheit zuständige Vertreterin/der zuständige Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Sie/er erteilt den Sitzungsteilnehmern das Wort und bringt die vorgebrachten Anträge zur Abstimmung. Die oder der Vorsitzende hält das Abstimmungsergebnis fest.
- (3) Bei einem Abstimmungsergebnis mit Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzes sind die Aufgaben von der Stellvertretung wahrzunehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden in Form von Berichten des Vorsitzes an die Bundesministerin übermittelt. Die Protokolle oder Zusammenfassungen der Protokolle (bei Diskussionen, die vorerst vertraulich behandelt werden sollen) werden nach Genehmigung durch den Beirat auf der Homepage des BMGF veröffentlicht.
- (6) Minderheitenpositionen müssen auf Verlangen von mindestens fünf Beiratsmitgliedern ebenfalls kommuniziert werden.
- (7) Empfehlungen der Beiratsmitglieder können auch per Umlaufbeschluss mittels E-Mail abgegeben werden, sofern diese Vorgangsweise zu einem bestimmten Themengebiet vereinbart wurde. Diese Vorgangsweise ist dann zu bevorzugen, wenn sowohl ein oder mehrere Beiratsmitglieder und deren Stellvertretungen an der Teilnahme an der Sitzung verhindert sind
- (8) Den Umlaufbeschluss führt die oder der Vorsitzende durch, der ihn auch zu dokumentieren hat. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist der zu Grunde liegende Antrag allen Mitgliedern des Beirates zu übermitteln.
- (9) Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses sind alle Mitglieder des Beirates unverzüglich, spätestens jedoch im Rahmen der folgenden Sitzung zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Tagungsmodus**

- (1) Der Beirat für Patientensicherheit tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Nach Bedarf finden zusätzliche Sitzungen zu Schwerpunktthemen statt. Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Erstellung der TO und die Übermittlung der Unterlagen erfolgt durch das BMGF schriftlich oder per E-Mail tunlichst zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin.
- (3) Auf Vorschlag eines Mitglieds bis maximal zwei Wochen vor der Sitzung kann die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunkts beantragt wer-

den. Verspätet eingebrachte Vorschläge können vom Vorsitz in die Tagesordnung unter Punkt „Allfälliges“ aufgenommen werden.

- (4) Dringliche Themen können zu Beginn der Sitzung eingebracht werden. Sie werden in der Sitzung behandelt, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und den Verlauf der Sitzung (in zusammengefasster Form) wiedergibt. Festzuhalten sind insbesondere Anträge und Beschlüsse sowie Diskussionen, deren Protokollierung von einem Mitglied des Beirats verlangt wird. Die Sitzungsprotokolle werden durch das BMGF verfasst, allen Teilnehmer/inne/n übermittelt und im Umlaufverfahren oder bei der nächsten Sitzung bestätigt.

## **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat findet statt und ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitz oder dessen Stellvertretung ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat fasst seine beratenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Vertraulichkeit und Interessensoffenlegung**

- (1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und alle übrigen Sitzungsteilnehmer/innen (Experten/innen) unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich jener Sitzungsinhalte, die vom Vorsitz oder einem Beiratsmitglied ausdrücklich als vertraulich benannt werden. Protokolle und Sitzungsunterlagen betreffend ein solches Thema sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.
- (2) Alle Mitglieder geben eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung ab und verpflichten sich, mögliche Interessenskonflikte bekanntzugeben.

## **§ 7**

### **Gültigkeit der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Beirat am 19. Oktober 2017 beschlossen. Etwai-ge Änderungen oder Ergänzungen werden vom Beirat mit Mehrheitsbeschluss vorge-nommen.

